

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 417/73

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

1. Leen J [REDACTED],
J [REDACTED] - K [REDACTED] J [REDACTED], G [REDACTED] str. 0/0.
2. Iutza J [REDACTED],
J [REDACTED] - E [REDACTED] V [REDACTED], S [REDACTED] O [REDACTED] 0/0.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 27. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

Gründe

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist die Klage zulässig, da der Beklagte ihre Abweisung aus Sachgründen beantragt hat. Auf diesen Rechtsfehler beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Denn das Revisionsgericht müßte die Klage aus Sachgründen abweisen. Sie kann unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolg haben. Zur Begründung wird auf den Beschluss vom 24. Oktober 1974 - IX ZB 462/73 - verwiesen, der in einem gleichgelagerten Fall ergangen ist und dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt wird.

Mai

Fuchs